

## **Präambel**

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## **§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ KESSENICH.DU.WIR Förderverein e.V. „ und ist unter der Vereinsnummer VR8510 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2 Der Zweck des konfessionell und parteipolitisch unabhängigen Vereins ist laut Satzung
  - a) Förderung von Kultur ( § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
  - b) Förderung des Natur- und Umweltschutzes ( § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
  - c) Förderung der Ortverschönerung ( § 52 Abs.2 Nr. 22 AO)
  - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ( § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

## **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins entsprechend der Satzung zu fördern.
- 6.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss
- 6.4 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 6.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn a) das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 7.3 Jedes Vereinsmitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 7.4 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- 7.5 Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 7.6 Jedes Mitglied hat das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 8 Beiträge**

- 8.1 Von den Mitglieder werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Beitragsordnung fest.
- 8.2 Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind folgende:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigungen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.2 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- 10.4 Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 10.5 Sollte der Schriftführer und der stell. Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt
- 10.6 Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlichen erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 10.8 Weiterhin ist über die Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 10.9 Anträge können gestellt werden von :
- a) Jedem erwachsene Mitglied
  - b) Vorstand
- 10.10 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 10.11 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen, wenn die Dringlichkeit mit einer bejaht wird.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme
- 11.2 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 11.3 Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 14 Der Vorstand**

- 14.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) bis zu fünf stellv. Vorsitzenden,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Schriftführer,
- 14.2. Der Vorsitzende, zweiter Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- 14.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- 14.4 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Diese behandeln befristet oder unbefristet Themenstellungen. Die Teilnahme soll sich nicht auf Mitglieder beschränken. Die Arbeitsergebnisse werden durch den

jeweiligen Vorsitzenden, des Ausschusses der Vereinsmitglied sein muss, im Vorstand eingebracht. Die Ausschüsse können vom Vorstand mit einem Etat ausgestattet werden. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen.

- 14.5 Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 14.6 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- 15.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die vom zweiten Vorsitzenden.
- 15.2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 16.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse, bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.
- 16.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vor-

schriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an :

1. Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Nikolaus Bonn Kessenich e.V.( VR 7753 Bonn)den Förderverein Bücherei St. Nikolaus Pützstraße 23, 53129 Bonn

und

2. Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Bonn-Kessenich e.V.(VR 8127 Bonn)

Das Vermögen ist von diesen jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit dieses nach Vorgaben des Registergericht der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Form am 13.09.2005. von der Mitgliederversammlung des Vereins Stadtmarketing Kessenich- Förderverein e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung ist in der Form am 12.09.2018 von der Mitgliederversammlung des Verein Stadtmarketing Kessenich – Förderverein e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung ist in der Form am 16.05.2024 von der Mitgliederversammlung des Verein KESSENICH.DU.WIR – Förderverein e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung ist in der Form am 14.04.2026 von der Mitgliederversammlung des Verein KESSENICH.DU.WIR – Förderverein e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 19 Datenschutz**

Der Datenschutz wird durch eine gesonderte Regelung gewährleistet.

## Beitragsordnung des Vereins

### KESSENICH.DU.WIR Förderverein e.V.

#### § 1 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Verein „KESSENICH.DU.WIR Förderverein e.V.“ ist beitragspflichtig.

#### § 2 Höhe der Beiträge

1. Einzelhändler, Gewerbetreibende, freiberufliche Mitglieder u.ä.:  
120,- €/jährlich, (10,- €/Monat bei unterjährigem Eintritt)
2. Sonstige fördernde Mitglieder  
Non-Profit: Einzelpersonen, Vereine, Organisationen:  
20,00 €/jährlich,
3. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

#### § 3 Zahlungsweise und Modalitäten

Zahlungen werden erstmals einen Monat nach dem Datum der Aufnahmebestätigung, im Übrigen im Januar eines jeden Jahres fällig. Zur Vereinfachung der Kassengeschäfte ist die Erhebung im Lastschrifteinzugsverfahren vorgesehen. Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag, dem volle Monate der Mitgliedschaft zugrunde gelegt werden. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 21.05.2022 beschlossen